

AGB
reich in spe Medienagentur für Wertschöpfer GmbH

Stand März 2010

Aufträge führen wir ausschließlich zu nachfolgenden Bedingungen aus, sofern wir nicht ausdrücklich und schriftlich abweichenden Regelungen zustimmen. Dies gilt auch, wenn die Bedingungen des Auftraggebers abweichende oder entgegenstehende Regelungen enthalten und wir in deren Kenntnis den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

I. Vergütung

In Angeboten aufgeführte Honorare enthalten weder Mehrwertsteuer noch eventuell von Dritten zu erwerbende Schutzrechte. Angebote gelten einen Monat nach Eingang beim Auftraggeber unter dem Vorbehalt, dass die dem jeweiligen Angebot zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben.

Vom Auftraggeber nachträglich veranlasste Änderungen, werden ihm gemäß den angebotenen Sätzen berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten alle Abweichungen von den Auftragsdaten, die dem jeweiligen Angebot zugrunde liegen.

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, wird für jeden Auftrag vor Projektbeginn eine Anzahlung in Höhe von 30% des Auftragsumfangs sofort fällig. Ebenfalls ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung gilt für den vollen Rechnungsbetrag eine Zahlungsfrist von drei Werktagen nach Rechnungseingang. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

Während der Auftragsbearbeitung werden Korrekturen die über zwei Korrekturschritte hinausgehen als Kundenkorrekturen betrachtet und sind nach zu diesem Zeitpunkt und für die jeweilige Tätigkeit geltendem Stundensatz zu vergüten.

Bei Kündigung des Vertrags haben wir das Recht eine Teilzahlung für bereits erbrachte Leistungen und eine angemessene Entschädigung für den entgangenen Gewinn zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen, wobei die Geltendmachung weiterer Verzugschäden hierdurch nicht ausgeschlossen wird. Zahlt der Auftraggeber den Rechnungsbetrag nicht binnen der vereinbarten Frist nach Rechnungserhalt, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

II. Nutzungsrechte

Alle uns erteilten Aufträge sind Urheberwerkverträge, die auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den dem Urheberrecht unterliegenden Werkleistungen gerichtet sind. Für gelieferte Werke gelten die Bestimmungen des UrhG auch dann als vereinbart, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten.

Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, räumen wir dem Auftraggeber ab dem Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung die einfachen Nutzungsrechte an den Werkleistungen ein.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht auf Namensnennung an geeigneter Stelle und der Schutz gegen ungenehmigte Änderungen bleiben von jeder Rechtsübertragung unberührt. So können wir auch verlangen, dass der Rechtsinhaber jeden Hinweis auf uns im Zusammenhang mit den Designkonzepten bzw. deren Umsetzung unterlässt.

Ferner ist reich in spe berechtigt das Projekt als Referenz auf der eigenen Internetpräsenz oder in anderen Medien als Referenzkunden zu nennen.

III. Lieferung und Gewährleistung

Liefertermine gelten nur als vereinbart, wenn sie von uns schriftlich angeboten oder bestätigt werden.

Delivered oder in sonstiger Art bereitgestellte Vor- und Zwischenergebnisse sind vom Auftraggeber unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie den im Angebot enthaltenen Anforderungen entsprechen. Eventuell erforderliche Korrekturen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Beanstandungen gleich welcher Art sind binnen zwei Wochen nach Vorlage bzw. Bereitstellung des Werks geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen. Ebenso bei einer Nutzung oder Veröffentlichung des Werks durch den Auftraggeber.

Verzögerungen bei der Leistungserbringung berechtigen den Auftraggeber nur dann zur Kündigung des Vertrags, wenn sie nachweislich von uns zu vertreten sind und der vereinbarte Liefertermin um mindestens vier Wochen überschritten ist.

Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, auch hinsichtlich der Lieferung von Material oder der Abnahme von Zwischenergebnissen berechtigen uns dazu die vereinbarten Liefertermine um eine angemessene Frist zu verlängern und Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber mit vereinbarten Zahlungen in Verzug gerät.

IV. Haftung

Wir haften nur für das Vorliegen garantierter Beschaffenheit und bezüglich vertragswesentlicher Pflichten auch hinsichtlich Erfüllungsgehilfen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden, in jedem Fall jedoch auf die Höhe der Vergütung der betroffenen Teilleistung begrenzt. Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen.

Soweit etwaige Beratungsfehler und/oder Mängel an dem erstellten Werk darauf beruhen, dass der Auftraggeber den genannten Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, wird eine Haftung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass durch die Nutzung des von ihm gelieferten oder verwendeten Materials keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden und stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen inklusive den Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung frei.

V. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der reich in spe, auf das Auftragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Die Versendung per Electronic Mail entspricht mit Ausnahme von rechtsgestaltenden Erklärungen der Schriftform, hierbei gilt das Versenddatum als Eingangsdatum beim jeweiligen Vertragspartner.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung.